



HANDREICHUNG FÜR PRAKTIKUMSBETREUENDE PERSONEN

Bewertung der Leistungen der Studierenden
an außerschulischen beruflichen
Ausbildungseinrichtungen
des OP 2 BBS
gemäß LVO vom 12. September 2007

Inhalt

Stand: Juni 2011

1. Allgemeines
2. Pflichten und Praktikumsleistungen
3. Erfolgsfeststellung
4. Bescheinigungen

1. Allgemeines

Die Praktika sind Teil der Lehramtsstudiengänge (§ 5, Abs. 5 bis 7 Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung (LVO)). Für die Bachelor- und die Masterprüfung ist danach die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Praktika eine Voraussetzung.

Im Studium für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** soll das Orientierende Praktikum 2 an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung stattfinden. Ziele eines solchen Praktikums sind:

- Kennenlernen von Struktur und Aufgaben einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung,
- Kennenlernen von Kooperationsformen der berufsbildenden Schulen mit Partnern der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.

2. Pflichten und Praktikumsleistungen

Die Studierenden haben in der Regel an einer Vorbereitungsveranstaltung für Orientierende Praktika an Schulen teilgenommen; sie streben alle das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an.

Für das Praktikum werden den Studierenden in den Praktikumsbestimmungen (gem. Landesverordnung – LVO - über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, Anlage 2, einsehbar: www.schuldienst.rlp.de) folgende Vorgaben und Hinweise gegeben:

- Der Praktikumsplatz ist von den Studierenden selbst zu suchen. Allerdings können die Zentren für Lehrerbildung bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz

angesprochen werden. Mit den Bildungsreferenten der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern wurden Vereinbarungen getroffen, die eine entsprechende Unterstützung der Studierenden, vermittelt über die Zentren für Lehrerbildung, vorsehen. - Dies gilt z. Zt. nur für die Technische Universität Kaiserslautern und für die Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz.

- Innerhalb der Ausbildungseinrichtung, bei der das Praktikum abgeleistet wird, soll in der Regel eine Person für die Gestaltung und Durchführung des Praktikums zuständig sein. Ihr sind von den Studierenden möglichst etwa drei Wochen vor Praktikumsbeginn folgende Informationen vorzulegen:
 - die **Praktikumsanleitung** für Studierende und
 - die **Handreichung** für die Praktikumsbetreuung an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen, die auch Hinweise für die Praktikumsbewertung enthält.
- Die für das Praktikum zuständige Person legt die Schwerpunkte des Praktikumsverlaufs fest und ist in der Regel für die Bewertung der Praktikumsleistungen zuständig, über die sie die Bescheinigung ausstellt.
- Hinsichtlich der Pflichten der Studierenden im Praktikum, der Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen und der Regelungen zur Wiederholung der Praktika sowie zu Versäumnissen und Krankheit gelten die Bestimmungen für das Orientierende Praktikum an Schulen in sinngemäßer Anwendung (o.g. LVO, Anlage 2)
- Die Studierenden sollen an zehn Arbeitstagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Ausbildungseinrichtung anwesend sein, sofern durch die praktikumsbetreuende Person keine andere Regelung getroffen wird.
- Die für die Einrichtung geltenden Vorschriften sind zu beachten und entsprechende Weisungen der praktikumsbetreuenden Personen zu befolgen. In allen Angelegenheiten, die die Ausbildungseinrichtung und den dort betroffenen Personenkreis angehen, besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- Im Besonderen gelten für das Praktikum an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung folgende Regelungen (LVO, Anlage 2, Nummer 11):

(2) Ziele des Praktikums sind:

- 1. Kennenlernen von Struktur und Aufgaben einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung,*
- 2. Kennenlernen von Kooperationsformen der berufsbildenden Schulen mit Partnern der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.*

(3) Folgende Praktikumsleistungen sind zu erbringen:

- 1. Beschreibung und Reflexion eines Aufgabenschwerpunktes der außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung,*
- 2. Dokumentation eines Beispiels der Lernortkooperation zwischen der außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung und einer berufsbildenden Schule, falls diese besteht.*

(4) Die außerschulische berufliche Ausbildungseinrichtung organisiert das Praktikum und stellt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Die Praktikumsleistungen erfolgen auf der Grundlage einer Praktikumsanleitung gemäß Nummer 7 Abs. 2.

(5) Die Suche des Praktikumsplatzes ist Aufgabe der Studierenden.

(6) Für die Pflichten der Studierenden im Praktikum, die Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen, die Regelungen zur Wiederholung der Praktika sowie zu Versäumnissen und Krankheit sind Bestimmungen für das Orientierende Praktikum 2 an Schulen entsprechend anzuwenden.“

3. Erfolgsfeststellung

Die **erfolgreiche Teilnahme** am Praktikum wird durch die praktikumsbetreuende Person bestätigt. Voraussetzungen dafür sind, dass

- die oder der Studierende an keinem Praktikumstag unentschuldigt oder aus Gründen, die sie oder er selbst zu verantworten hat, gefehlt hat,
- sie oder er alle praktikumsbezogenen Pflichten erfüllt und alle vorgegebenen Praktikumsleistungen erbracht hat.

Eine Bewertung der Einzelleistungen oder der Gesamtleistung **durch Noten** ist **nicht** vorzunehmen.

Eine **negative Entscheidung** (d.h. die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierenden Praktikum kann nicht bescheinigt werden) trifft die praktikumsbetreuende Person.

4. Bescheinigungen

Die **erfolgreiche Teilnahme** am Praktikum wird von der praktikumsbetreuenden Person bescheinigt, und zwar durch eine schriftliche *Bescheinigung mit dem Stempel der Einrichtung* auf dem entsprechenden Formular, das von der Praktikumsplattform

www.schulpraktika.rlp.de

abgerufen werden kann.

Die Entscheidung über ein **nicht erfolgreich** abgeleistetes Praktikum wird der oder dem Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Außerdem führt die praktikumsbetreuende Person mit der oder dem Studierenden ein *Beratungsgespräch*. Durch das Gespräch soll abgeklärt werden, wie die oder der Studierende die Anforderungen des Praktikums im Wiederholungsversuch annehmen und bearbeiten sollte, um dann erfolgreich zu sein.

Die Teilnahme an dem Gespräch ist für Studierende, die im Praktikum nicht erfolgreich waren, Pflicht. Das Gespräch wird von der praktikumsbetreuenden Person bescheinigt, und zwar durch *stichwortartige Dokumentation* des Beratungsgesprächs auf dem entsprechenden Formular, das von der Praktikumsplattform abgerufen werden kann.

Die jeweiligen Bescheinigungen sind zur Dokumentation des abgeleisteten Praktikums beim Zentrum für Lehrerbildung der Universität vorzulegen.